

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	22.09.18-08 .2008
	Seite 1

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[.....]

PRÄAMBEL

Die Eurex Clearing AG mit Sitz in Frankfurt am Main betreibt ein System zur Sicherung der Erfüllung von an den Märkten Eurex Deutschland, Eurex Zürich, Eurex Bonds, Eurex Repo, Frankfurter Wertpapierbörse, Irish Stock Exchange und European Energy Exchange (nachfolgend zusammen die „Märkte“ oder die „Handelsplattformen“ genannt) abgeschlossenen Geschäften in Wertpapieren, Rechten und Derivaten sowie Geschäften mit Bezug auf Emissionsrechte.

Die Eurex Clearing AG erbringt für Clearing-Mitglieder bezüglich der an einzelnen Märkten abgeschlossenen Geschäfte Clearing-Dienstleistungen im Zusammenwirken mit einem anderen Clearing-Haus (Link-Clearing-Haus) auf der Basis einer gesonderten Vereinbarung (die „Clearing-Link-Vereinbarung“).

Die Erfüllung und Besicherung der Geschäfte (Clearing) erfolgt gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Clearing-Bedingungen). Die Clearing Vereinbarung mit dem betreffenden Clearing Mitglied in Verbindung mit den Clearing-Bedingungen sind für den Fall, dass gegen ein Clearing-Mitglied Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren beantragt worden ist, als ein Rahmenvertrag im Sinne von § 104 Absatz 2 Satz 3 Insolvenzordnung zu sehen. Den Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG und der Beantragung eines Insolvenzverfahrens stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des Clearing-Mitgliedes gleich.

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

[...]

Abschnitt 9

[...]

9.5 Close-Out-Netting

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für (i) alle an der Eurex Deutschland, der Eurex Zürich (zusammen „Eurex“), der Eurex Bonds, der Eurex Repo, der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB), der Irish Stock Exchange (ISE) und der European Energy Exchange (EEX) (die „Märkte“) abgeschlossenen Geschäfte mit Wertpapieren, Rechten (einschließlich solcher im Hinblick auf Emissionsrechte) und Derivaten (einschließlich Futures- und Optionskontrakte) sowie (ii) alle an der Eurex oder an der FWB abgeschlossenen OTC-Transaktionen im Sinne des Kapitels II Abschnitt 4 bzw. Kapitels V Abschnitt 1 Nummer 1.3

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	22.09.18-08. 2008
	Seite 2

dieser Clearing-Bedingungen. Alle an diesen Märkten zwischen einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abgeschlossenen und auf der Grundlage der vorliegenden Clearing-Bedingungen abgewickelten Geschäfte werden im Zusammenhang mit Kapitel I Nummer 9.5 und 9.6 nachfolgend als „Geschäfte“ bezeichnet. Für Fälle der Inkonsistenz oder des Widerspruchs zwischen den in Kapitel I Nummer 9.5 oder 9.6. enthaltenen Regelungen mit anderen Bestimmungen dieser Clearing-Bedingungen gehen die vorgenannten Bestimmungen vor.

(2) Die in Kapitel I Nummer 9.5 enthaltenen Bestimmungen finden im Verhältnis zu Link Clearing Häusern keine Anwendung.

9.5.1 Beendigungsgrund

Bei Eintritt eines der nachstehenden Ereignisse im Hinblick auf die Eurex Clearing AG soll ein Beendigungsgrund („Beendigungsgrund“) gegeben sein:

- (a) ein Insolvenzereignis im Sinne von Ziffer 9.5.1.1 oder
- (b) eine Nichtleistung einer Zahlung im Sinne von Ziffer 9.5.1.2.

9.5.1.1 Insolvenzereignis

Ein „Insolvenzereignis“ liegt vor, wenn:

- (a) eine staatliche oder gerichtliche Behörde oder eine Selbstregulierungsorganisation, die in der Bundesrepublik Deutschland für die Eurex Clearing AG zuständig ist, (eine „zuständige Behörde“) ein Insolvenzverfahren im Hinblick auf die Eurex Clearing AG einleitet;
- (b) eine zuständige Behörde Maßnahmen gemäß einem Konkurs-, Insolvenz- oder ähnlichen Gesetz oder gemäß einem Kreditwesen- oder ähnlichen Gesetz, das den Betrieb der Eurex Clearing AG regelt, ergreift, die die Eurex Clearing AG wahrscheinlich an der Erfüllung ihrer Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen gemäß den vorliegenden Clearing-Bedingungen bei Fälligkeit hindern;
- (c) die Eurex Clearing AG Maßnahmen zur Billigung eines Insolvenzverfahrens ergreift, oder
- (d) eine andere Person als eine zuständige Behörde in einem anderen Land als der Bundesrepublik Deutschland ein Insolvenzverfahren gegen die Eurex Clearing AG einleitet und (a) die Eurex Clearing AG zu diesem Zeitpunkt im Sinne eines für sie geltenden Konkurs- oder Insolvenzgesetzes konkursreif oder zahlungsunfähig ist und (b) die Einleitung dieses Insolvenzverfahrens gegen die Eurex Clearing AG durch diese Person (i) unter den gegebenen Umständen nicht offenkundig unzulässig oder missbräuchlich ist oder (ii) ein Insolvenz- oder Konkursurteil ergeht, ein Antrag auf Schuldbefreiung gestellt oder eine Anordnung zur Abwicklung oder Liquidation der Eurex Clearing AG ergeht.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	22.09.18-08 .2008
	Seite 3

Ein „Insolvenzverfahren“ ist ein zwangsweise oder freiwillig eingeleitetes Verfahren, in dem ein Urteil, eine Anordnung oder eine Vereinbarung hinsichtlich Insolvenz, Konkurs, Vergleich, gütlichen Vergleich, Sanierung, Reorganisation, Insolvenzverwaltung, Auflösung oder Liquidation oder eine ähnliche Vereinbarung im Hinblick auf die Eurex Clearing AG oder ihr Vermögen angestrebt wird oder in dem die Bestellung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Administrators oder eines anderen ähnlichen amtlichen Verwalters für die Eurex Clearing AG, ihr gesamtes Vermögen oder wesentliche Vermögensteile derselben gemäß einem Konkurs-, Insolvenz- oder ähnlichen Gesetz oder einem Kreditwesen- oder ähnlichen Gesetz, das auf den Betrieb der Eurex Clearing AG Anwendung findet, angestrebt wird. Dieser Begriff schließt jedoch die Restrukturierung eines zahlungsfähigen Unternehmens nicht ein. Ein Insolvenzverfahren wird „eingeleitet“, wenn ein Antrag auf Durchführung eines solchen Verfahrens bei einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde, Körperschaft oder öffentlichen Person vorgelegt oder eingereicht wird oder (falls ein solcher Antrag nicht erforderlich ist) wenn eine Entscheidung zur Durchführung eines solchen Verfahrens von einem zuständigen Gericht, einer zuständigen Behörde, Körperschaft oder öffentlichen Person getroffen wird.

9.5.1.2 Nichtleistung einer Zahlung

Eine „Nichtleistung einer Zahlung“ ist:

- (a) ein Zahlungsverzug im Sinne von Ziffer 9.5.1.2.1 oder
- (b) eine Nichtzahlung des Barausgleichsbetrages nach einem Lieferverzug im Sinne von Ziffer 9.5.1.2.2.

9.5.1.2.1 Zahlungsverzug

(1) Ein „Zahlungsverzug“ liegt vor, wenn:

- (a) die Eurex Clearing AG Zahlungen (mit Ausnahme einer Zahlung des Barausgleichsbetrages nach einem Lieferverzug) im Hinblick auf einen sich aus einem Geschäft ergebenden Zahlungsanspruch eines Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG bei Fälligkeit nicht leistet;
- (b) dieses Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG entsprechend gemahnt hat („erstes Zahlungsverlangen“);
- (c) dieses Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens drei (3) Kalendertagen nach der ersten Mahnung erneut entsprechend mahnt („zweites Zahlungsverlangen“); und
- (d) die Nichtleistung dieser Zahlung an dieses Clearing-Mitglied durch die Eurex Clearing AG über einen Zeitraum von mehr als zwei (2) weiteren Kalendertagen nach dem zweiten Zahlungsverlangen andauert, sofern der letzte Tag dieses Zeitraums auf einen Geschäftstag der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Ziffer 1.1(8) fällt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	22.09.18-08. 2008
	Seite 4

(2) Für die Zwecke dieser Ziffer 9.5.1.2.1 gilt eine Zahlung als von der Eurex Clearing AG nicht geleistet, wenn der entsprechende Betrag dem relevanten Konto des betreffenden Clearing-Mitglieds nicht gutgeschrieben wurde. Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme dieser Gutschrift begründen keinen Zahlungsverzug im Sinne dieser Bestimmungen.

9.5.1.2.2 Nichtzahlung des Barausgleichsbetrages nach einem Lieferverzug

(1) Eine „Nichtzahlung des Barausgleichsbetrages nach einem Lieferverzug“ liegt vor, wenn (a) ein Lieferverzug im Sinne des nachfolgenden Absatzes (2) und (b) ein Zahlungsverzug in Bezug auf den Barausgleichsbetrag im Sinne des nachfolgenden Absatzes (3) eingetreten sind.

(2) Ein „Lieferverzug“ liegt vor, wenn:

- (a) die Eurex Clearing AG sich aus einem Geschäft ergebende Lieferverpflichtungen gegenüber einem Clearing-Mitglied bei Fälligkeit nicht erfüllt;
- (b) dieses Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens fünf (5) Kalendertagen nach dem Fälligkeitstag unter Bezugnahme auf diese Ziffer 9.5.1.2.2 zur Erfüllung dieser Lieferverpflichtung angemahnt hat („erstes Lieferungsverlangen“);
- (c) dieses Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG nach Ablauf eines weiteren Zeitraums von mindestens zehn (10) Kalendertagen nach dem ersten Lieferungsverlangen erneut zur Erfüllung dieser Lieferverpflichtung anmahnt („zweites Lieferungsverlangen“); und
- (d) dieses Clearing-Mitglied nach Ablauf eines weiteren Zeitraums von mindestens zehn (10) Kalendertagen nach dem zweiten Lieferungsverlangen den Barausgleich der betreffenden Lieferverpflichtung von der Eurex Clearing AG verlangt („Barausgleichsverlangen“).

Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme einer Lieferung führen nicht zu einem Lieferverzug im Sinne dieser Bestimmungen. Nach der Mitteilung eines Barausgleichsverlangens seitens eines Clearing-Mitglieds (das Datum dieses Verlangens wird nachfolgend als „Tag des Barausgleichsverlangens“ bezeichnet) ist die Eurex Clearing AG nicht mehr zur Vornahme einer Lieferung für das betreffende Geschäft verpflichtet. Diese Verpflichtung wird durch eine Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Zahlung des Barausgleichsbetrages an das Clearing-Mitglied ersetzt. Zur Vermeidung von Zweifeln wird festgehalten, dass ein Verzug aus einem Eurex Repo-Geschäft wie in Kapitel IV Ziffer 2.6 (1) (a) („Verzug am Liefertag des Front-Leg“) beschrieben, keinen Zahlungsverzug gemäß dieser Ziffer 9.5.1.2.2 auslöst.

(3) Ein „Zahlungsverzug in Bezug auf den Barausgleichsbetrag“ liegt vor, wenn:

- (a) das Clearing-Mitglied, das das entsprechende Barausgleichsverlangen gestellt hat, nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens drei (3) Kalendertagen nach dem Tag des

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	22.09.18-08 .2008
	Seite 5

Barausgleichsverlangens, die Eurex Clearing AG zur Zahlung des Barausgleichsbetrages an sich aufgefordert hat („Zahlungsverlangen in Bezug auf den Barausgleichsbetrag“); und

(b) die Eurex Clearing AG nach Ablauf eines weiteren Zeitraums von mindestens zwei (2) Kalendertagen nach dem Zahlungsverlangen in Bezug auf den Barausgleich (sofern der letzte Tag dieses Zeitraums auf einen Geschäftstag der Eurex Clearing AG im Sinne von Kapitel I Ziffer 1.1(8) fällt) nicht den Barausgleichsbetrag an dieses Clearing-Mitglied zahlt.

Für die Zwecke dieses Absatzes (3) gilt eine Zahlung als von der Eurex Clearing AG nicht geleistet, wenn der entsprechende Betrag dem relevanten Konto des betreffenden Clearing-Mitglieds nicht gutgeschrieben wurde. Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme dieser Gutschrift führen nicht zu einem Zahlungsverzug in Bezug auf den Barausgleichsbetrag.

(4) Der „Barausgleichsbetrag“ im Sinne dieser Ziffer 9.5.1.2.2 ist ein Betrag, der von der Berechnungspartei wie folgt ermittelt wird:

(a) Der Wert der Vermögenswerte, die Gegenstand des Lieferverzugs sind, (die „nicht gelieferten Vermögenswerte“) und die Höhe der entsprechenden Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Clearing-Mitglied werden von der Berechnungspartei festgestellt.

(b) Auf der Grundlage der auf diese Weise festgestellten Beträge werden die gegenseitigen, fälligen Verbindlichkeiten der Parteien aus dem betreffenden Geschäft ermittelt und die Verbindlichkeiten einer Partei mit den Verbindlichkeiten der anderen Partei aufgerechnet. Nur der sich aus dieser Aufrechnung ergebende Differenzbetrag ist (von der Partei, deren gemäß der vorstehenden Bestimmung ermittelter Anspruch niedriger ist) zu zahlen, und dieser Differenzbetrag ist am nächsten Tag zur Zahlung fällig, der auf einen Geschäftstag der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Ziffer 1.1(8) fällt. Für die Zwecke dieser Berechnung werden alle nicht auf Euro lautenden Beträge zum jeweils aktuellen Wechselkurs, der von der Berechnungspartei ermittelt wurde, in Euro umgerechnet.

(c) Der „Beendigungswert“ im Hinblick auf die nicht gelieferten Vermögenswerte entspricht dem Wert dieser Vermögenswerte, der von der Berechnungspartei mittels der folgenden Methode ermittelt wird:

Die Grundlage für diese Berechnung bildet der Abwicklungspreis, der von der Eurex Clearing AG am Geschäftstag unmittelbar vor dem Tag des Barausgleichsverlangens für Geschäfte, die sich auf die nicht gelieferten Vermögenswerte beziehen, festgelegt wurde. In dem Fall, dass (i) die Eurex Clearing AG am Geschäftstag unmittelbar vor dem Tag des Barausgleichsverlangens keinen Abwicklungspreis für Geschäfte, die sich auf die nicht gelieferten Vermögenswerte beziehen, festgelegt hat oder (ii) die Eurex Clearing AG diesen Abwicklungspreis zwar festgelegt hat, aber dieser Abwicklungspreis den Wert dieser Geschäfte, der bei normaler Funktion des betreffenden Marktes erzielt worden

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	22.09.18-08 .2008
	Seite 6

wäre, bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht richtig widerspiegelt, wählt die Berechnungspartei aus dem Kreis der zum Clearing am entsprechenden Markt berechtigten Clearing-Mitglieder drei Clearing-Mitglieder aus, die einen Marktpreis für die nicht gelieferten Vermögenswerte berechnen sollen. Der Durchschnitt der quotierten Preise zu Mittelkursen ist der Beendigungswert der nicht gelieferten Vermögenswerte. Werden auf die entsprechende Anfrage weniger als drei Quotierungen abgegeben, ermittelt die Berechnungspartei einen Abwicklungspreis für Geschäfte, auf die sich die nicht gelieferten Vermögenswerte beziehen, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Verfahren, von denen ein wirtschaftlich vernünftiges Ergebnis zu erwarten ist.

(d) Die „Berechnungspartei“ im Sinne dieser Ziffer 9.5.1.2.2 ist die Eurex Clearing AG, es sei denn, die Eurex Clearing AG ist operativ nicht in der Lage, eine oder mehrere Berechnungen oder Ermittlungen vorzunehmen, die entsprechend dieser Ziffer 9.5.1.2.2 erforderlich sind. In diesem Fall bezeichnet die „Berechnungspartei“ das betreffende Clearing-Mitglied.

9.5.2 Beendigung

9.5.2.1 Beendigung durch Kündigung

Wenn ein Beendigungsgrund, bei dem es sich um die Nichtleistung einer Zahlung handelt, im Hinblick auf die Eurex Clearing AG eintritt und anhält, kann das betroffene Clearing-Mitglied binnen zwanzig Tagen unter Bezeichnung der jeweiligen Nichtleistung einer Zahlung alle ausstehenden CM-Geschäfte, nicht jedoch nur einen Teil derselben, mit Wirkung von einem in dieser Kündigung anzugebenden Datum (das „Beendigungsdatum“) kündigen. „Betroffenes Clearing-Mitglied“ ist jedes Clearing-Mitglied, gegenüber dem die Zahlung, die Gegenstand des Zahlungsverzugs bzw. der Nichtzahlung des Barausgleichsbetrages nach einem Lieferverzug ist, geschuldet wird. „CM-Geschäfte“ im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied sind alle ausstehenden Geschäfte zwischen diesem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG.

9.5.2.2 Automatische Beendigung

Wenn ein Beendigungsgrund, bei dem es sich um ein Insolvenzereignis handelt, im Bezug auf die Eurex Clearing AG eintritt, enden alle CM-Geschäfte und das Beendigungsdatum tritt automatisch zu dem Zeitpunkt unmittelbar vor dem jeweiligen Ereignis bzw. der jeweiligen Maßnahme ein, das bzw. die dieses Insolvenzereignis ausgelöst hat.

9.5.3 Wirkung der Beendigung

Bei einer Beendigung gemäß Ziffer 9.5.2 sind weder die Eurex Clearing AG noch das betreffende Clearing-Mitglied zur Vornahme weiterer Zahlungen oder Lieferungen gemäß dem/den beendeten CM-Geschäft(en), die am oder nach dem Beendigungsdatum fällig geworden wären, verpflichtet. Diese Verpflichtungen werden durch eine Verpflichtung der Eurex Clearing AG bzw. des betreffenden Clearing-Mitglieds zur Zahlung des Schlussabrechnungsbetrages in Übereinstimmung mit Ziffer 9.5.4 ersetzt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	22.09.18.08 .2008
	Seite 7

9.5.4 Schlussabrechnungsbetrag

9.5.4.1 Die Berechnungspartei

Die „Berechnungspartei“ im Sinne dieser Ziffer 9.5.4 ist die Eurex Clearing AG, wobei in den folgenden Fällen das betreffende Clearing-Mitglied die „Berechnungspartei“ ist: (i) das Beendigungsdatum ist infolge einer automatischen Beendigung gemäß den Bestimmungen in Ziffer 9.5.2.2 eingetreten oder (ii) die Eurex Clearing AG ist operativ nicht in der Lage, eine oder mehrere Berechnungen oder Ermittlungen vorzunehmen, die gemäß dieser Ziffer 9.5.4 erforderlich sind.

9.5.4.2 Berechnung

9.5.4.2.1 Berechnungsverfahren und -grundlage

Nach einer Kündigung gemäß Ziffer 9.5.2 berechnet die Berechnungspartei unverzüglich den Schlussabrechnungsbetrag. Für diese Zwecke gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Der „Schlussabrechnungsbetrag“ ist der von der die Berechnung vornehmenden Partei ermittelte Betrag, der mit Stand vom Beendigungsdatum (A) der Summe aller für sie positiven Transaktionswerte und der ihr geschuldeten fälligen Beträge abzüglich (B) der Summe der absoluten Beträge aller für sie negativen Transaktionswerte und der von ihr geschuldeten fälligen Beträge entspricht. Die Berechnungspartei ermittelt den Schlussabrechnungsbetrag nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Verfahren, von denen ein wirtschaftlich vernünftiges Ergebnis zu erwarten ist. Der „Transaktionswert“ im Hinblick auf ein CM-Geschäft oder mehrere CM-Geschäfte ist ein Betrag in Höhe (i) des der Berechnungspartei im Ergebnis der Beendigung dieses CM-Geschäfts/dieser CM-Geschäfte entstandenen Verlusts (als positive Zahl ausgedrückt) oder des von ihr realisierten Gewinns (als negative Zahl ausgedrückt), der unter gebührender Berücksichtigung (ii) des arithmetischen Mittels von Quotierungen für Eindeckungs- oder Absicherungsgeschäfte, welche von der Berechnungspartei von mindestens zwei führenden Marktteilnehmern, unter Berücksichtigung anderer Clearing-Mitgliedern eingeholt und am Tag der Quotierung berechnet wurden. Im Falle von (ii) muss jede dieser Quotierungen als ein Betrag ausgedrückt sein, den der Marktteilnehmer am Tag der Quotierung zahlen oder erhalten würde, wenn dieser die Rechte und Pflichten der anderen Partei (oder ihren wirtschaftlichen Gegenwert) aus dem/den betreffenden CM-Geschäft(en) mit Wirkung vom Tag der Quotierung übernehmen würde; der sich daraus ergebende Betrag ist, wenn er an den Marktteilnehmer zu zahlen wäre, als positive Zahl auszudrücken und anderenfalls als negative Zahl.

Der „Tag der Quotierung“ entspricht dem Beendigungsdatum, mit der Ausnahme, dass der Tag der Quotierung bei einer automatischen Beendigung entsprechend den Bestimmungen in Ziffer 9.5.2.2 dem Datum entspricht, das vom Clearing-Mitglied als solches festgelegt wurde und nicht mehr als fünf Geschäftstage der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Ziffer 1.1(8) nach dem Tag liegen darf, an dem das Clearing-Mitglied Kenntnis von dem Ereignis erhielt, das diese automatische Beendigung ausgelöst hat; und von einer Partei geschuldete „fällige Beträge“ entsprechen der Summe aus (i) jeglichen Beträgen, die von dieser Partei gemäß einem CM-Geschäft zu zahlen waren, aber nicht gezahlt wurden, (ii) dem Wert jedes Vermögenswertes, der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	22.09.18-08 .2008
	Seite 8

von dieser Partei gemäß einem Geschäft zu liefern war, aber nicht geliefert wurde, bei Beendigung (jeweils ungeachtet dessen, ob die Partei berechtigt war, diese Zahlung oder Lieferung zu verweigern) mit Stand vom vereinbarten Liefertag und (ii) Zinsen auf die in (i) und (ii) beschriebenen Beträge ab (einschließlich) dem Fälligkeitstag der betreffenden Zahlung oder Lieferung bis (ausschließlich) dem Beendigungsdatum.

Der „Beendigungswert“ im Hinblick auf jegliche Vermögenswerte an einem bestimmten Tag entspricht einem Betrag in Höhe (A) des Nettoerlöses (nach Abzug von Gebühren und Auslagen), den die die Berechnung vornehmende Partei bei einem Verkauf von Vermögenswerten gleicher Gattung und Menge auf dem Markt an diesem Tag erhalten hat oder bei vernünftiger Betrachtungsweise erhalten haben könnte, wenn die Vermögenswerte von der Berechnungspartei zu liefern sind oder waren, (B) der Kosten (einschließlich Gebühren und Auslagen), die der Berechnungspartei bei einem Kauf von Vermögenswerten gleicher Gattung und Menge auf dem Markt an diesem Tag entstanden sind oder bei vernünftiger Betrachtungsweise entstanden wären, wenn die Vermögenswerte an die Berechnungspartei zu liefern sind oder waren, und (C) eines Betrages, den die Berechnungspartei nach dem Grundsatz von Treu und Glauben als ihre Gesamtverluste und -kosten (oder Gewinne, in welchem Fall diese als negative Zahl ausgedrückt werden) im Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten ermittelt, wenn sich für diese Vermögenswerte kein Marktpreis ermitteln lässt.

9.5.4.2 Umrechnung

Nicht auf Euro lautende Transaktionswerte und fällige Beträge werden zum arithmetischen Mittel der jeweiligen Kurse, zu denen die Berechnungspartei bei vernünftiger Betrachtungsweise an dem Tag, zu dem dieser Betrag berechnet bzw. umgerechnet wird, (i) die betreffende andere Währung für Euro kaufen und (ii) diese Währung gegen Euro verkaufen kann, in Euro umgerechnet.

9.5.4.3 Zahlungsverpflichtung

Der von der Berechnungspartei berechnete Schlussabrechnungsbetrag ist (i) von der anderen Partei an diese Partei zu zahlen, wenn er positiv ist, und (ii) von dieser Partei an die andere Partei zu zahlen, wenn er negativ ist. Im letzteren Fall entspricht der zu zahlende Betrag dem absoluten Wert des Schlussabrechnungsbetrages.

9.5.4.4 Mitteilung und Fälligkeitstag

- (1) Die die Berechnung vornehmende Partei teilt der anderen Partei den von ihr berechneten Schlussabrechnungsbetrag unverzüglich mit und übergibt dieser anderen Partei eine Aufstellung, in der die Grundlage der Ermittlung des Schlussabrechnungsbetrages angemessen detailliert dargelegt wird.
- (2) Der Schlussabrechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der in Absatz (1) genannten Mitteilung, jedoch nicht vor dem Beendigungsdatum zahlbar.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	22.09.18.08 .2008
	Seite 9

9.5.5 Aufrechnung

Das Clearing-Mitglied kann seine gegebenenfalls bestehende Verpflichtung zur Zahlung des Schlussabrechnungsbetrages gegebenenfalls mit tatsächlichen oder bedingten Ansprüchen („Gegenansprüchen“), die es aus irgendwelchen Rechtsgründen gegenüber der Eurex Clearing AG besitzt, aufrechnen. Für die Zwecke der Berechnung des Wertes der Gegenansprüche hat das Clearing-Mitglied (i) diese, soweit sie nicht in Euro zahlbar sind, zu gemäß Ziffer 9.5.4.2.2 ermittelten Kursen in Euro umzurechnen, (ii) soweit diese Gegenansprüche bedingt oder nicht festgestellt sind, ihre potenzielle Höhe, falls diese feststellbar ist, oder anderenfalls eine zuverlässige Schätzung derselben bei dieser Berechnung zu berücksichtigen, (iii) soweit es sich dabei um andere Ansprüche als Geldzahlungsansprüche handelt, ihren Geldwert zu ermitteln und diesen in einen in Euro ausgedrückten Geldanspruch umzurechnen und (iv) soweit diese Gegenansprüche noch nicht zur Zahlung fällig sind, ihren Barwert (auch unter Berücksichtigung von Zinsansprüchen) zu ermitteln.

9.5.6 Mitteilungen

Mitteilungen, Verlangen oder andere Benachrichtigungen, die in Übereinstimmung mit den in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen erfolgen, bedürfen der Schriftform und sind per Telex, Fax oder auf ähnliche Weise vorzunehmen. Mitteilungen oder Verlangen müssen dem entsprechenden Empfänger an einem Tag, der auf einen Geschäftstag der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Ziffer 1.1(8) fällt, bis 8:00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit (MEZ) zugegangen sein. Sind sie nicht an einem solchen Tag oder bis zu dieser Zeit eingegangen, werden die entsprechenden Mitteilungen oder Verlangen am unmittelbar folgenden Geschäftstag, der auf einen solchen Geschäftstag fällt, wirksam.

9.6 Rechte der Eurex Clearing AG im Hinblick auf Gegengeschäfte bei Eintritt eines Verzug auslösenden Ereignisses

9.6.1 Beendigung von Geschäften bei einer Barausgleichszahlung

- (1) Die Eurex Clearing AG ist jederzeit, wenn sie entsprechend Ziffer 9.5.1.2.2 (4) einen Barausgleichsbetrag für nicht gelieferte Vermögenswerte ermittelt hat, berechtigt, Geschäfte mit Clearing-Mitgliedern zu beenden, wenn die Eurex Clearing AG aus diesen Geschäften einen fälligen Anspruch auf Erhalt von Wertpapieren gleicher Gattung hat.
- (2) Die Eurex Clearing AG wird Geschäfte im Sinne von Absatz 1 in der folgenden Reihenfolge beenden:
 - (a) das Geschäft, das am längsten fällig ist und, soweit Geschäfte seit demselben Zeitpunkt fällig sind,
 - (b) das Geschäft mit dem höchsten Nominalwert der gemäß diesem Geschäft zu liefernden Wertpapiere,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	22.09.18-08. 2008
	Seite 10

(c) das Geschäft mit dem zweithöchsten Nominalwert der gemäß diesem Geschäft zu liefernden Wertpapiere und so weiter, entsprechend der vorstehend beschriebenen Regel (a) bis (c), bis die Eurex Clearing AG Geschäfte bis zu einer Menge an Wertpapieren beendet hat, die das ursprüngliche Geschäft deckt, für das die Eurex Clearing AG die Barausgleichszahlung vornimmt.

Falls erforderlich, ist die Eurex Clearing AG auch berechtigt, Geschäfte teilweise zu beenden, um die Menge an Wertpapieren zu erreichen, die das ursprüngliche Volumen des Geschäftes, für das die Eurex Clearing AG die Barausgleichszahlung vornimmt, deckt.

(3) Nach der Beendigung eines Geschäftes entsprechend Absatz 1 ist das Clearing-Mitglied nicht mehr berechtigt, seine ursprüngliche Verpflichtung durch Lieferung der nicht gelieferten Vermögenswerte an die Eurex Clearing AG zu erfüllen. Die Eurex Clearing hat Anspruch auf einen Barausgleich dieses Geschäftes. Der Barausgleichsbetrag wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Ziffer 9.5.1.2.2 (4) ermittelt. Die Eurex Clearing AG wird dem betreffenden Clearing-Mitglied die Beendigung und den ermittelten Barausgleichsbetrag mitteilen.

9.6.2 Beendigung von Geschäften bei einem allgemeinen Close-Out

Falls noch nicht vollständig abgewickelte oder noch nicht erfüllte Geschäfte der betreffenden Märkte von einem Clearing-Mitglied in Übereinstimmung mit Ziffer 9.5.2.1 beendet werden, ist die Eurex Clearing AG ihrerseits berechtigt, Geschäfte mit Clearing-Mitgliedern der betreffenden Märkte zu beenden, aus denen die Eurex Clearing AG einen Gegenanspruch auf Erhalt von Wertpapieren oder Zahlungen ableitet („Gegengeschäft“). Für die Ermittlung dieser zu beendenden Geschäfte finden Ziffer 9.6.1 Absatz 2 und 3 entsprechend Anwendung.

[...]

Kapitel IV
Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

[...]

Abchnitt 3
Close-Out Netting-Regelung

3.1 Beendigung nicht vollständig abgewickelter Geschäfte aus wichtigem Grund und bei Insolvenz

(1) Sofern die an der Eurex Repo GmbH zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied zustande gekommenen Geschäfte noch nicht vollständig abgewickelt sind,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	22.09.18.08 .2008
	Seite 11

können sie von dem Clearing-Mitglied nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Wann ein wichtiger Grund im Zusammenhang mit dem Ausbleiben des Eingangs der Lieferung oder Zahlung aus einem Repo-Geschäft bei dem Clearing-Mitglied gegeben ist, wird in diesem Abschnitt geregelt.

(2) Jedes noch nicht vollständig abgewickelte Geschäft endet ohne Kündigung im Insolvenzfall der Eurex Clearing AG. Dieser ist gegeben, wenn gemäß § 46 b Absatz 1 KWG die Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beantragt wird oder ein Dritter außerhalb des Geltungsbereichs des KWG die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt und die Eurex Clearing AG in diesem Zeitpunkt zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

(3) Die sonstigen Regelungen der Clearing-Bedingungen sowie insbesondere die des Kapitels IV Abschnitt 2 bleiben von den Bestimmungen dieses Abschnitts unberührt, soweit nicht in diesem ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

3.2 — Wichtiger Grund

Ein wichtiger Grund im Zusammenhang mit dem Ausstehen einer fälligen Lieferung oder Zahlung aus einem Repo-Geschäft ist insbesondere unter den nachfolgenden Voraussetzungen gegeben:

a) Im Fall des Ausstehens einer fälligen Zahlung aus einem Repo-Geschäft liegt ein wichtiger Grund erst dann vor, wenn sich die Eurex Clearing AG im Sinne der Regelungen dieses Abschnitts in Verzug der Zahlung (Ziffer 3.2.1) befindet.

b) Im Fall des Ausstehens einer fälligen Lieferung aus einem Repo-Geschäft („Säumnis der Lieferung“) liegt ein wichtiger Grund erst dann vor, wenn die Eurex Clearing AG entsprechend den Regelungen dieses Abschnitts zunächst in Verzug der Leistung gesetzt wurde (Ziffer 3.2.2) und zudem ein Verzug der Zahlung (Ziffer 3.2.1) gegeben ist.

3.2.1 — Verzug der Zahlung

(1) Ein Verzug der Zahlung aus einem Repo-Geschäft liegt seitens der Eurex Clearing AG nur dann vor, wenn

a) der Zahlungsanspruch des Clearing-Mitglieds fällig ist,

b) das anspruchsberechtigte Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG über das Ausstehen der Zahlung benachrichtigt hat,

c) das anspruchsberechtigte Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG nach Ablauf von wenigstens drei Geschäftstagen seit der Benachrichtigung nach lit. b erneut über das Ausstehen der Zahlung benachrichtigt hat und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	22.09.18.08. 2008
	Seite 12

d) auch nach Ablauf weiterer zwei Geschäftstage seitens der Eurex Clearing AG noch keine Zahlung an das anspruchsberechtigte Clearing-Mitglied erfolgt ist.

(2) Eine Zahlung gilt im Sinne dieses Abschnitts als ausstehend, solange keine entsprechende Gutschrift zugunsten des Berechtigten erfolgt ist. Technisch bedingte oder außerhalb des Einflussbereichs der Eurex Clearing AG liegende Verzögerungen bei dem Vollzug der Gutschrift gehen hierbei nicht zu Lasten der Eurex Clearing AG.

3.2.2 — Verzug der Leistung

(1) Im Fall der Säumnis der Lieferung am Tag des Front-Leg gilt ausschließlich die Regelung des Kapitels IV Ziffer 2.6 lit. a. Für die daraus resultierende Zahlungsverpflichtung gelten die Regelungen dieses Abschnitts über den Verzug der Zahlung.

(2) Im Fall der Säumnis der Lieferung am Tag des Term-Leg kommt die Eurex Clearing AG gegenüber dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied in Verzug der Leistung, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Das Clearing-Mitglied muss die Eindeckung der nicht gelieferten Wertpapiere nach Kapitel IV Ziffer 2.6 lit. b verlangen. Das Eindeckungsverfahren richtet sich nach der vorbezeichneten Bestimmung, soweit in diesem Abschnitt nichts Abweichendes bestimmt wird.

b) Das Clearing-Mitglied muss die Umwandlung des Lieferanspruchs in einen Zahlungsanspruch verlangt haben. Dieses Recht besteht frühestens ab dem fünfzehnten Geschäftstage nach Zugang des Eindeckungsverlangens nach lit. a.

(3) Eine Lieferung gilt im Sinne dieses Abschnitts als ausstehend, solange keine Gutschrift zugunsten des Berechtigten erfolgt ist. Technisch bedingte oder außerhalb des Einflussbereichs der Eurex Clearing AG liegende Verzögerungen bei dem Vollzug der Gutschrift gehen hierbei nicht zu Lasten der Eurex Clearing AG.

(4) Die Eurex Clearing AG wird das Clearing-Mitglied, das aus dem gegenläufigen Repo-Geschäft ihr gegenüber inhaltsgleich lieferpflichtig ist („Deckungsgeschäft“), über das Eindeckungsverlangen informieren. Sie ist in diesem Fall gleichfalls berechtigt, von diesem Eindeckung zu verlangen. Das Eindeckungsverfahren erfolgt entsprechend nach Kapitel IV Ziffer 2.6 lit. b. Nach Mitteilung des Eindeckungsverlangens durch die Eurex Clearing AG nach Satz 1 ist das ihr gegenüber lieferpflichtige Clearing-Mitglied nur dann zur Lieferung zwecks Erfüllung an die Eurex Clearing AG berechtigt, wenn es diese mindestens einen Geschäftstag vor der Lieferung über seine Lieferabsicht benachrichtigt hat, ansonsten muss es die Wirkungen und Kosten einer Eindeckung gegen sich gelten lassen und erstatten.

(5) Der Zugang des Umwandlungsverlangens nach Ziffer 3.2.2 Absatz 2 lit. b bei der Eurex Clearing AG bewirkt die Umwandlung des Lieferanspruchs in einen Ersatzanspruch auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages („Barausgleichsanspruch“) nach Ziffer 3.2.3. Der Lieferanspruch des Clearing-Mitglieds erlischt. Die Entstehung des Barausgleichs-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	22.09.18.08 .2008
	Seite 13

~~anspruchs bewirkt zugleich, dass die anfänglich vereinbarten beiderseitigen Verpflichtungen aus dem betreffenden Repo-Geschäft gegeneinander verrechnet werden, so dass ein einheitlicher Zahlungsanspruch („einheitlicher Zahlungsanspruch“) entsteht.~~

~~(6) Im Fall des Umwandlungsverlangens eines Clearing-Mitglieds nach Ziffer 3.2.2 Absatz 2 lit. b ist die Eurex Clearing AG ihrerseits berechtigt, bezüglich des hierdurch betroffenen Deckungsgeschäftes von dem ihr gegenüber lieferpflichtigen Clearing-Mitglied ebenfalls die Umwandlung des Lieferanspruchs in einen Barausgleichsanspruch zu verlangen und vorzunehmen. Hierbei wird für die Berechnung des Barausgleichsanspruchs der gleiche aktuelle Wert für die ausstehenden Wertpapiere zugrunde gelegt, der im Rahmen der Wertermittlung gegenüber dem ersatzberechtigten Clearing-Mitglied nach Ziffer 3.2.3 Absatz 2 angesetzt wird. Für die Wirkungen der Ausübung des Verlangens und die Berechnung des Barausgleichsanspruchs gelten die Regelungen dieses Abschnitts entsprechend. Die Eurex Clearing AG wird das ihr gegenüber lieferpflichtige Clearing-Mitglied von der Entstehung der Umwandlungsberechtigung und über deren Ausübung benachrichtigen.~~

~~(7) Mit Entstehung eines einheitlichen Zahlungsanspruchs nach Ziffer 3.2.2 Absatz 5 befindet sich die Eurex Clearing AG zunächst in Verzug der Leistung. Für eine nach den vorstehenden Regelungen entstandene Zahlungsverpflichtung gelten sodann weitergehend die Regelungen über den Eintritt des Verzugs der Zahlung (Ziffer 3.2.1).~~

~~3.2.3 Berechnung des Barausgleichsanspruchs~~

~~(1) Im Fall der Beendigung von Geschäften nach Ziffer 3.1 Absatz 1 steht dem Clearing-Mitglied („ersatzberechtigtes Clearing-Mitglied“) nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an Stelle eines Lieferanspruchs ein einheitlicher Barausgleichsanspruch zu. Dieser Anspruch wird gemäß den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 ermittelt.~~

~~(2) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, zur Ermittlung des Barausgleichsanspruchs den aktuellen Wert der zurückzuliefernden Wertpapiere durch Einholung von Quotierungen von mindestens drei führenden Marktteilnehmern der Eurex Bonds GmbH zu ermitteln, wobei hier als Marktwert der Mittelwert der auf Nachfrage benannten Quotierungen anzusetzen ist („mid market offer“).~~

~~(3) Zur Ermittlung des Barausgleichsanspruches des betreffenden Repo-Geschäftes wird der nach Absatz 2 ermittelte Marktwert mit der Stückzahl der aus dem betroffenen Geschäft geschuldeten und nicht zurückgelieferten Wertpapiere multipliziert.~~

~~(4) Die Eurex Clearing AG informiert das ersatzberechtigte und das ihr gegenüber aus dem Gegengeschäft lieferpflichtige Clearing-Mitglied über den ermittelten Barausgleichsbetrag.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	22.09.18.08 .2008
	Seite 14

(5) Soweit die Eurex Clearing AG operativ nicht in der Lage ist, die Berechnung des Barausgleichsanspruchs entsprechend dieser Ziffer vorzunehmen, kann das ersatzberechtigte Clearing-Mitglied diese Berechnung eigenständig nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ziffer durchführen. Diese Berechtigung besteht generell im Fall der Insolvenz der Eurex Clearing AG.

3.3 Durchführung eines allgemeinen Close-Out

(1) Soweit ein Clearing-Mitglied nach den Regelungen dieses Abschnitts zur Beendigung noch nicht vollständig abgewickelter Repo-Geschäfte aus wichtigem Grund berechtigt ist, kann es sämtliche laufenden oder noch nicht vollständig abgewickelten Repo-Geschäfte gegenüber der Eurex Clearing AG einheitlich beenden („Close-Out-Verlangen“). Eine Teilbeendigung eines Geschäftes oder eines Teils aller Geschäfte ist ausgeschlossen.

(2) Für den Fall, dass noch nicht vollständig abgewickelte Repo-Geschäfte nach Absatz 1 oder Ziffer 3.1 Absatz 2 beendet werden oder automatisch enden, erfolgt eine Umwandlung sämtlicher nicht erfüllter Lieferansprüche in fällige Barausgleichsansprüche entsprechend Ziffer 3.2.3 Absatz 1 bzw. Absatz 3. Für diesen Fall wird als Zeitpunkt für die Feststellung des Wertes der zu liefernden Wertpapiere der zweite Tag nach Eintritt des Beendigungsgrundes bestimmt („vereinbarter Abrechnungszeitpunkt“). Im Fall der Beendigung ist keine Partei mehr zu Lieferungen, Zahlungen oder sonstigen Leistungen verpflichtet oder berechtigt, die gleichmäßig oder später fällig geworden wären. An die Stelle dieser Verpflichtungen tritt eine Forderung nach Absatz 3.

(3) Sämtliche fälligen Barausgleichsansprüche nach Absatz 2 sowie sonstige Zahlungsansprüche aus den beendeten Repo-Geschäften werden entsprechend Ziffer 3.2.2 Absatz 5 zu einer einheitlichen Forderung verrechnet.

3.4 Kündigungsrecht der Eurex Clearing AG bei Close-Out

(1) Soweit noch nicht vollständig abgewickelte Repo-Geschäfte seitens eines Clearing-Mitglieds nach Ziffer 3.3 Absatz 1 aus wichtigem Grund gekündigt werden, ist die Eurex Clearing AG zugleich ihrerseits berechtigt, bezüglich der hierdurch betroffenen Gegengeschäfte, das Rückkaufdatum des Term-Leg dieser Repo-Geschäfte auf den Tag des Close-Out-Verlangens vorzuverlegen.

(2) Lieferansprüche, die auf Grund einer Maßnahme nach Absatz 1, gleich auf welcher Seite, fällig werden, werden automatisch entsprechend Ziffer 3.2.2 Absatz 5 in einen Barausgleichsbetrag umgewandelt, wobei für die Berechnung der einzelnen Barausgleichsansprüche der gleiche aktuelle Wert für die jeweils ausstehenden Wertpapiere zugrunde gelegt wird, der im Rahmen der Wertermittlung gegenüber dem ersatzberechtigten Clearing-Mitglied angesetzt wird. Die so ermittelten Barausgleichsansprüche werden nach der vorgenannten Vorschrift mit allen anderen fälligen Zahlungsansprüchen aus Repo-Geschäften der Parteien zu einer einheitlichen Forderung zwischen den Parteien verrechnet.

Formvorschriften

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	22.09.18.08. 2008
	Seite 15

~~Benachrichtigungen, Informationen sowie Kündigungserklärungen im Sinne dieses Abschnitts müssen schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, durch Telefax oder in ähnlicher Weise erfolgen. Benachrichtigungen und Erklärungen müssen dem Empfänger bis 08:00 Uhr zugegangen sein, ansonsten gelten sie erst als am nächsten Geschäftstag zugegangen~~